

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit des Abwasserzweckverbandes Mariatal

vom 11. Juli 1996
in der Fassung vom 29. November 2018

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und § 12 Abs. 5 des Zweckverbandsgesetzes für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 11.07.1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Durchschnittssätze

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für jede Teilnahme an einer Verbandsversammlung 50 €
- (3) Der Durchschnittssatz für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit beträgt 10,00 €/ Stunde. Der Tageshöchstsatz beträgt 100,00 €.
- (4) Für den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 12 Abs. 1 Verbandssatzung) werden folgende monatliche Entschädigungen festgesetzt:

a) Verbandsvorsitzender	350 €
b) 1. Stellvertreter	100 €
c) 2. Stellvertreter	50 €
- (5) Für die Geschäftsleitung und deren Stellvertreter (§ 13 Abs. 1 der Verbandssatzung) werden folgende monatliche Entschädigungen festgesetzt:

a) Technischer Geschäftsleiter	bis 31.01.2020: 650 € ab 01.02.2020: 500 €
b) Kaufmännischer Geschäftsleiter	bis 31.01.2020: 350 € ab 01.02.2020: 500 €
c) Stellvertreter der Geschäftsleiter	je 150 €

§ 2 Berechnung des Zeitaufwands der dienstlichen Inanspruchnahme

- (1) Der Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme wird der tatsächliche Zeitaufwand von ihrem Beginn und nach ihrem Ende, mindestens aber je 1/2 Stunde zugerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei dienstlichen Inanspruchnahmen weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zugerechnet werden.
- (2) Bei mehrmaliger dienstlicher Inanspruchnahme an einem Tag ist je die Zeit für Sitzungen und für sonstige Dienstverrichtungen gesondert zusammenzurechnen. Es darf jedoch für einen Tag insgesamt höchstens die volle Entschädigung für sonstige Dienstverrichtungen berechnet werden.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf den Tageshöchstsatz nach § 1 nicht übersteigen.

§ 3 Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen ausserhalb des Verbandsgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 eine Reisekostenvergütung in analoger Anwendung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.
Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Übernachtungsgeld wird mit der Maßgabe bezahlt, dass grundsätzlich die Sätze für Großstädte anerkannt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 24.11.1966, zuletzt geändert am 24.06.1980 außer Kraft. Die Änderung vom 10.04.2001 tritt zum 01.05.2003, die Änderung vom 10.04.2001 (Euromstellung) tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Anhang: Daten der Satzung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkraft- treten	öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung Ausga- be Ravensburg Nr.	Datum
Satzung	11.07.1996	10				
Änderung	10.04.2001	11	20.04.2001	01.05.2003	106	09.05.2001
Änderung	10.04.2001	10	20.04.2001	01.01.2002	106	09.05.2001
Änderung	29.11.2018	11	30.11.2018	06.12.2018	281	05.12.2018